

**Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Bauamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 02.12.2021**

Beschluss-Nr.: 213-(VII.)/2021

**Gegenstand der Vorlage:
Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre,, für das Haushaltsjahr 2021 (Umlagesatzung 2021)**

Gesetzliche Grundlage:

§ 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)

Begründung:

Die Stadt Haldensleben mit ihren Ortsteilen ist auf Grund von § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband (UHV) „Untere Ohre“. Auf Grund des § 55 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in Verbindung mit § 28 Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (WVG) sowie § 26 der Satzung des UHV „Untere Ohre“ hat die Stadt Haldensleben jährlich Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Der Beitrag setzen sich entsprechend des Bescheides vom 01.03.2021 für das Jahr 2021 aus einem Flächenbeitrag in Höhe von 7,35 € pro Hektar und einem Erschwernisbeitrag in Höhe von 0,66 € pro Einwohner zusammen.

Da das Verwaltungsgericht Magdeburg (VG MD) mit den Urteilen vom 20. bzw. 08.01.2020 (AZ: 9A 172/19 MD und 9A 173/19 MD) festgestellt hat, dass die Beitragssätze durch den Unterhaltungsverband fehlerhaft bestimmt wurden, hat die Stadt Haldensleben gegen den Bescheid des Unterhaltungsverbandes mit Schreiben vom 16.03.2021 Widerspruch eingelegt. Da es sich bei dem Beitrag an den UHV um öffentliche Abgaben (§ 80 II Nr. 1 VWGO) handelt, hebt der Widerspruch die Verpflichtung zur Zahlung jedoch nicht auf. Darüber hinaus hat die Stadt Haldensleben beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA) die Zulassung der Berufung gegen die oben genannten Urteile des VG MD beantragt. Die Berufung wurde seitens des OVG LSA auch bereits zugelassen. Ein Urteil des OVG LSA gibt es jedoch bis dato noch nicht, so dass bis zum Urteil des OVG LSA eine rechtssichere Umlage der Verbandsbeiträge somit nicht möglich ist.

Nach erfolgter Entscheidung des OVG LSA, kann die Stadt Haldensleben die Beitragskosten für die Unterhaltung der Gewässer rückwirkend auf die Umlageschuldner gem. § 56 WG LSA umlegen. Diese rückwirkende Umlage setzt jedoch gem. § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) eine Satzung voraus. Diese Satzung muss im Umlagejahr erlassen werden, da gem. § 2 Abs. 3 KAG-LSA eine Satzung nur innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen rückwirkend erlassen werden kann. Somit ist eine Umlage der Verbandsbeiträge rückwirkend nach der Entscheidung des OVG LSA nur möglich, wenn der Stadtrat der Stadt Haldensleben eine Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2021 auch im Jahr 2010 beschlossen hat und diese Satzung im Jahr 2021 rechtskräftig wird.

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

	am:	Abstimmungsergebnis
Ausschuss		
Hauptausschuss	14.10.2021	
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten	20.10.2021	
Stadtrat	02.12.2021	

Anlagen:

Anlage 1: Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des
 Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2021 (Umlagesatzung
 2021)

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2021 die in der Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2021 (Umlagesatzung 2021).

Die Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2021 (Umlagesatzung 2021) tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

i.V.

Wendler
stellv. Bürgermeisterin